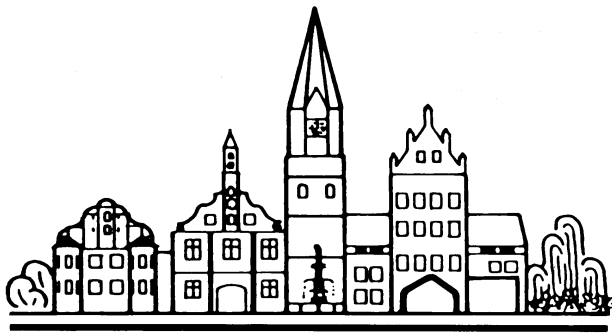


Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt – Donnerstag: bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: info@rain.de

<http://www.rain.de>

Nr. 30

30.07.2021

Bekanntmachung einer Sitzung der Schulverbandsversammlung Mittelschule

Am Montag, **02. August 2021**, um **11:00 Uhr**, findet im **Bayertor** eine Sitzung der Schulverbandsversammlung Mittelschule statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Beschaffung von Luftreinigungsgeräten

Ein nicht öffentlicher Teil schließt sich an.

Vollzug der Wassergesetze;

Erlass einer Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen 5 der Stadt Rain in den Gemarkungen Rain und Oberpeiching im Landkreis Donau-Ries für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Rain

Mit Schreiben vom 06.07.2021 teilt das Landratsamt Donau-Ries Folgendes mit:

Unter Hinweis auf Art. 73 Abs. 3 BayWG und Art. 73 BayVwVfG wird gebeten, die Planunterlagen einen Monat zur Einsicht auszulegen und durch Veröffentlichung der beiliegenden Bekanntmachung mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung auf die Auslegung hinzuweisen.

Bekanntmachung:

Die zukünftige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Rain soll über den bestehenden Brunnen V im Gebiet Rain-Ost, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2436 der Gemarkung Rain, der in dem ehemals für die Brunnen III und IV festgesetzten Wasserschutzgebiet innerhalb der Schutzzone II liegt, erfolgen. Da die Brunnen III und IV nicht mehr betrieben werden, soll das bisherige Wasserschutzgebiet durch ein neues Wasserschutzgebiet für den Brunnen V abgelöst werden.

Die Stadt Rain betreibt seit Jahren den Brunnen V (Gewinnungsgebiet Rain-Ost) sowie die Brunnen VI und VII (Gewinnungsgebiet Rain-West) zur städtischen Trinkwasserversorgung. Es besteht zudem ein Notverbund zum Zweckverband Wasserversorgung Burghheimer Gruppe und zum Zweckverband Wasserversorgung Thierhauptener Gruppe.

Die wasserrechtlichen Verfahren für das Gebiet Rain-West können erst nach Errichtung des dort aktuell geplanten neuen Brunnens (Brunnen VIII) eingeleitet werden. Nach Errichtung und Inbetriebnahme des Brunnens VIII im Gebiet Rain-West werden die seit längerem stillgelegten Brunnen III und IV sachgerecht zurückgebaut.

Die Stadt Rain besitzt für die Grundwasserförderung des Brunnen 5 eine Zulassung des vorzeitigen Nutzungsbeginns des Landratsamtes Donau-Ries vom 03.06.2015, Az.: 42-6421-2/19, zuletzt geändert mit Bescheid vom 17.06.2020, Az.: 42-6421-2/19, die bis zum 31.12.2021 befristet ist und für die nun von der Stadt Rain eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt wurde. Das vom Landratsamt Donau-Ries durchgeführte Verfahren ist bislang noch nicht abgeschlossen.

Die Stadt Rain hat vom Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Gießen, eine Einzugsgebietsermittlung vornehmen und eine daraus resultierende Planung erstellen lassen.

Auf der Grundlage dieser Untersuchungen soll ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden. Die Grenzen reichen im Norden bis unterhalb der Kraftwerkstraße der Lechstaustufe Rain. Im Süden dehnt sich die Schutzzone II und III bis in die Waldflächen 1402/7 (TF), 1402/24, 1402/66, 1402/67 (TF), 1402/19 der Gemarkung Oberpeiching aus.

In einem Wasserschutzgebiet sind bestimmte Handlungen und Arbeitsweisen vorgegeben bzw. verboten. Das Landratsamt Donau-Ries hat hierzu eine Wasserschutzgebietsverordnung im Entwurf erstellt.

Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung für ein Wasserschutzgebiet der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Rain führt das zuständige Landratsamt Donau-Ries ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch (Art. 73 Abs.3 Bayerisches Wassergesetz).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die **Planunterlagen** und **ein Entwurf** der Wasserschutzgebietsverordnung in der **Zeit von 06.08.21 bis 06.09.21** (ein Monat) im Rathaus der Stadt Rain, Hauptstr. 60, 86641 Rain, 1.Stock, Zimmer Nr. 32, während der Dienststunden zur **Einsichtnahme** ausliegen.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, **bis spätestens 2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20.09.21**, bei der oben genannten Auslegungsstelle oder dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, **Einwendungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann,
3. falls gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, diese eventuell in einem später stattfindenden **Erörterungstermin** erörtert werden. Gegebenenfalls wird ein solcher Termin noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben,
4. die **Zustellung** der Entscheidung über die aufrechterhaltenen Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Versickern von Niederschlagswasser von den öffentlichen Flächen des Baugebiets „Maximilianstraße II“ in das Grundwasser

Mit Schreiben vom 02.07.2021 teilt das Landratsamt Donau-Ries Folgendes mit:

Unter Hinweis auf Art. 69 BayWG und Art. 73 BayVwVfG wird gebeten, die Planunterlagen einen Monat zur Einsicht auszulegen und durch Veröffentlichung der beiliegenden Bekanntmachung mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung auf die Auslegung hinzuweisen.

B e k a n n t m a c h u n g :

Die Stadt Rain plant die Erschließung des Baugebiets „Maximilianstraße II“. Die Abwasserbeseitigung erfolgt dabei im Trennsystem, wobei die Schmutzwasserableitung zur Kläranlage der Stadt Rain erfolgt. Das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Maximilianstraße II“ wird in das Grundwasser über Mulden-Rigolen bzw. Rohr-Rigolen in das Grundwasser versickert.

Mit Schreiben vom 05.11.2020 und der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte die Stadt Rain beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die oben genannte Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser.

Das Vorhaben der Stadt Rain beinhaltet eine **Gewässerbenutzung** im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der

- **gehobenen Erlaubnis** nach § 15 WHG.

Die Planung beinhaltet das Versickern von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Maximilianstraße II“ in das Grundwasser, entsprechend § 57 Abs. 1 WHG und bedarf, da die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt wurde, gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG der Durchführung eines Verfahrens nach den Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.97, durchgeführt.

Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Einleitmengen und Einleitstellen auszugehen:

Bezeichnung der Einleitung:

Bezeichnung der Einleitung (Art des Bauwerks/ Behand- Kenndaten lungsmaßnahme)	Kenndaten	Flurnum- mer/Gemar- kung	Benutztes Gewässer
Mulden-Rigolenversickerung Kreisverkehr	Mulde: $A_s = 20,00 \text{ m}^2$, $V = 5,20 \text{ m}^3$ Rigole: $L \times B \times H = 28,64 \times 0,80 \times 1,00 \text{ m}$	978, 980, 981, 982, 983/2, 984/33 Rain	Grundwasser
Mulden-Rigolenversickerung im nördlichen Bereich	Mulde: $A_s = 58,30 \text{ m}^2$, $V = 6,41 \text{ m}^3$ Rigole: $L \times B \times H = 37,22 \times 0,80 \times 1,00 \text{ m}$		
Mulden-Rigolenversickerung im südlichen Bereich	Mulde: $A_s = 29,50 \text{ m}^2$, $V = 6,79 \text{ m}^3$ Rigole: $L \times B \times H = 37,22 \times 0,80 \times 1,00 \text{ m}$		
Mulden-Rigolenversickerung im südlichen Bereich	Mulde: $A_s = 29,50 \text{ m}^2$, $V = 6,79 \text{ m}^3$ Rigole: $L \times B \times H = 24,56 \times 0,80 \times 1,00 \text{ m}$		
Mulden-Rigolenversickerung seitlich des Fußwegs im südli- chen Bereich	Mulde: $A_s = 27,00 \text{ m}^2$, $V = 2,16 \text{ m}^3$ Rigole: $L \times B \times H = 16,75 \times 0,80 \times 1,00 \text{ m}$		
Rohr-Rigolenversickerung Stichstraßen A, Bund D	$L \times B \times H = 31,00 \times 0,80 \times 1,00 \text{ m}$		
Rohr-Rigolenversickerung Stichstraße C	$L \times B \times H = 30,00 \times 0,80 \times 1,00 \text{ m}$		
Rohr-Rigolenversickerung Stichstraße E	$L \times B \times H = 25,00 \times 0,80 \times 1,00 \text{ m}$		

Umfang der Einleitung:

Bezeichnung der Einleitung	Angeschlossene Verkehrsfläche
Mulden-Rigolenversickerung Rohr-Rigolenversickerung	3.561 m ²

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die **Planunterlagen** in der **Zeit von 06.08.21 bis 06.09.21** (ein Monat) im Rathaus der Stadt Rain, Hauptstr. 60, 86641 Rain, 1.Stock, Zimmer Nr. 32, während der Dienststunden zur **Einsichtnahme** ausliegen.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, **bis spätestens 2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **20.09.21** bei der oben genannten Auslegungsstelle oder dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, **Einwendungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann,
3. falls gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, diese eventuell in einem später stattfindenden **Erörterungstermin** erörtert werden. Gegebenenfalls wird ein solcher Termin noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden,

4. die **Zustellung** der Entscheidung über die aufrecht erhaltenen Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Einbezugssatzung „Sallacher Straße“, Bayerdilling

Der Stadtrat hat am 27.07.2021 die Einbezugssatzung „Sallacher Straße“, Bayerdilling, als Satzung beschlossen:

„Die Einbezugssatzung „Sallacher Straße“ Bayerdilling, mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, i. d. Fassung vom 27.07.2021, wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 27.07.2021 wird übernommen.“

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 16 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Einbezugssatzung „Gempfinger Straße Ost“, Etting

Der Stadtrat hat am 27.07.2021 die Einbezugssatzung „Gempfinger Straße Ost“, Etting, als Satzung beschlossen:

„Die Einbezugssatzung „Gempfinger Straße Ost“ Etting, mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, i. d. Fassung vom 27.07.2021, wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 27.07.2021 wird übernommen.“

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 16 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

RAIN in die Ferien - Ferienprogramm 2021

Am 30.07.2021 startet das diesjährige Ferienprogramm der Stadt Rain. Auf der Internetseite www.rain.de/ferienprogramm können Sie sich informieren und Ihre Kinder weiterhin für Veranstaltungen anmelden, es gibt noch freie Plätze bei interessanten Events, z.B.:

- 01.08.21, 10:00-11:00 Uhr + 02.08.21, 17:00-18:00 Uhr: Teakwando Selbstverteidigung
- 03.08.21, 15:00-16:00 Uhr und 16:00-17:00: Kickboxen und Selbstverteidigung
- 07.08.21, 09:00-12:00 Uhr: Kinder-Duathlon und Jugend-Triathlon am Merzenbaggersee

Die Veranstalter freuen sich auf die Teilnahme Ihrer Kinder!

Jahresbericht 2020

Der Jahresbericht der Stadt Rain liegt im Eingangsbereich des Rathauses aus.

Er kann zu den Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:00 – 12:30 Uhr, Mo. und Di. 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Do. 14:00 – 18:00 Uhr) abgeholt werden.

Zusätzlich steht der Jahresbericht auf der Homepage der Stadt Rain (www.rain.de) zum Download bereit.

Aktion „Obst zum selber pflücken“

Basierend auf eine Idee gegen Lebensmittelverschwendung wurde die Aktion „Obst zum selber pflücken“ ins Leben gerufen. Hierbei haben Rainer Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, auf eigene Gefahr reifes Obst von auf städtischem Grund befindlichen Bäumen kostenlos zu pflücken.

Die für die Ernte bereitgestellten Flächen konzentrieren sich hauptsächlich auf das Stadtparkareal und Teilstücke bei den Schrebergärten an der Niederschönenfelder Straße. Die Stadtverwaltung weist hiermit die umliegenden Grundstückseigentümer auf die geplante Aktion hin und appelliert an die Bürger, ausschließlich von im städtischen Eigentum befindlichen Bäumen Obst zu pflücken. Genauere Informationen finden Sie auch auf einem Flyer in unserem Tourismusbüro im Rathaus

Krisenzentrum Schwaben mit kostenloser Notrufnummer

Seit 1. März betreibt der Bezirk Schwaben mit weiteren bayerischen Bezirken den **Krisendienst**: Unter der bayernweit einheitlichen, **kostenlosen Notrufnummer 0800 / 655 3000** erhalten Menschen in psychischen Krisen, Angehörige oder auch Fachstellen künftig professionelle Soforthilfe. Anlass für dieses Projekt ist Artikel 1 des bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PSYCH-KHG).

Das Prinzip des Krisendienstes in Schwaben: Hilfesuchende telefonieren mit Fachkräften der Sozialpädagogik, Psychologie und Psychiatrie in der Leitstelle in Augsburg. Die Expertinnen und Experten zeigen Lösungen auf, vermitteln gegebenenfalls regionale Hilfsangebote oder senden ein mobiles Team, das vor Ort unterstützt. Rufen Sie an, wenn Sie nicht mehr weiter wissen – je früher, desto besser!

Weitere Informationen und Material zum Download finden Sie auch auf der Website des Krisendienstes: <http://www.krisendienste.bayern> .

Mikrozensus 2021 im Januar gestartet

Interviewerinnen und Interviewer des Landesamts für Statistik in Fürth bitten um Auskunft:

Der Mikrozensus ist die größte amtliche Haushaltsbefragung in Deutschland. Seit mehr als 60 Jahren wird in Bayern und im gesamten Bundesgebiet jährlich etwa ein Prozent der Bevölkerung befragt. Nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Statistik in Fürth betrifft dies in Bayern rund 60 000 Haushalte. Sie werden im Verlauf des Jahres von speziell für diese Erhebung geschulten Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2021 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus statt. Dabei handelt es sich um eine gesetzlich angeordnete Haushaltsbefragung, für die seit 1957 jährlich ein Prozent der Bevölkerung zu Themen wie Familie, Lebenspartnerschaft, Lebenssituation, Beruf und Ausbildung befragt wird. Für einen Teil der auskunftspflichtigen Haushalte kommt ein jährlich wechselnder Themenbereich hinzu, der in diesem Jahr Fragen zur Gesundheit beinhaltet.

Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürgerinnen und Bürger des Landes von großer Bedeutung. So entscheiden die erhobenen Daten z.B. mit darüber, wieviel Geld Deutschland aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union erhält.

Aufgrund steigender Anforderungen, z.B. im Bereich der Arbeitsmarkt- und Armuts-berichterstattung, wurde der Mikrozensus für die Jahre ab 2020 überarbeitet. Neben der bereits seit 1968 in den Mikrozensus integrierten Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union (LFS – Labour Force Survey) sind seit 2020 auch die bisher separat durchgeführte europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU SILC – European Union Statistics on Income and Living Conditions) sowie ab diesem Jahr die Befragung zu Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) Teil des neuen Mikrozensus. Um die Befragten trotz dieser Erweiterungen zu entlasten, wird die Stichprobe seit 2020 in Unterstichproben geteilt, auf welche die verschiedenen Erhebungsteile LFS, EU-SILC und IKT verteilt werden.

Die Befragungen zum Mikrozensus finden ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind in diesem Jahr rund 60 000 Haushalte zu befragen. Dabei bestimmt ein mathematisches Zufallsverfahren, wer für die Teilnahme am Mikrozensus ausgewählt wird.

Die Befragungen werden in vielen Fällen als telefonisches Interview mit den Haushalten durchgeführt. Dafür engagieren sich in Bayern zahlreiche ehrenamtlich tätige Interviewerinnen und Interviewer im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Statistik. Haushalte, die kein telefonisches Interview wünschen, haben die Möglichkeit, ihre Angaben im Rahmen einer Online-Befragung oder auf einem Papierfragebogen per Post zu übermitteln.

Ziel des Mikrozensus ist es, für Politik, Wissenschaft, Medien und die Öffentlichkeit ein zuverlässiges Bild der Lebensverhältnisse aller Gruppen der Gesellschaft zu zeichnen. Um die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht. Sie gilt sowohl für die Erstbefragung der Haushalte als auch für die drei Folgebefragungen innerhalb von bis zu vier Jahren. Durch die Wiederholungsbefragungen können Veränderungen im Zeitverlauf nachvollzogen und eine hohe Ergebnisqualität erreicht werden. Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Sie kündigen das geplante Telefoninterview bei den Haushalten stets zuvor schriftlich an.

Das Bayerische Landesamt für Statistik in Fürth bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2021 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Interviewerinnen und Interviewer zu unterstützen.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar. Der ärztliche Bereitschaftsdienstes Bayern, ist unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/

Apotheken-Notdienst

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.